Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetznovelle 1988)

(L-241/2-XXIII)

I. Allgemeiner Teil

Das O.ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, hat sich in der Praxis bewährt. Es wurden daher im Jahre 1983 lediglich einzelne Änderungen bzw. Ergänzungen (O.ö. Schulzeitgesetznovelle 1983, LGBl. Nr. 68) vorgenommen, die wegen des Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 369/1982, notwendig geworden sind.

Auch nunmehr soll grundsätzlich an den Bestimmungen des O.ö. Schulzeitgesetzes 1976 festgehalten werden. Es soll nur (dem Wunsch einer großen Zahl von Eltern betroffener Kinder Rechnung tragend) eine Anpassung der zeitlichen Unterrichtseinteilung bzw. der Aufteilung der Unterrichtsstunden an einem Schultag insbesondere für den Bereich der „neuen Hauptschule" erfolgen.

Das durchgeführte Begutachtungsverfahren hat, soweit es das verfolgte Anliegen der Novelle anbelangt, eine überwiegende Zustimmung der berührten Stellen gezeitigt. Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 3 des Entwurfes) hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mit seiner Note vom 9. September 1987, Zl. 13.012/3-III/2/87, allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Novellenvorhaben insoweit der im Interesse der Schüler geschaffenen Grundsatzbestimmung des § 9 Abs. 4 zweiter Satz des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, widerspricht. Der vom Bundesministerium aufgezeigte Widerspruch zur genannten Grundsatzbestimmung liegt zweifelsohne vor und betrifft die Verkürzung des bei geteiltem Unterricht zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht einzuhaltenden Zeitraumes von einer Stunde auf eine halbe Stunde. Ein Einspruch des Bundes gegen die sachlich aber durchaus auch zu rechtfertigende Regelung des Art. I Z. 2 des Entwurfes ist daher nicht auszuschließen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 1):

Durch diese Änderung sollen (mit der Möglichkeit einer Aneinanderreihung von fünf bzw. sechs Unterrichtseinheiten (für Schüler ab der fünften Schulstufe aufwärts) — besonders im Bereich der „neuen Hauptschule" —) allzu lange Schultage vermieden bzw. freie Nachmittage geschaffen werden. Der vorgesehenen Regelung liegt auch die Überlegung zugrunde, daß (einem offenbar dringenden Bedürfnis der Eltern folgend) die Unterrichtseinteilung flexibler und zweckmäßiger gestaltet werden kann, wobei der Vorteil eines weitgehend auf den Vormittagsunterricht komprimierten Unterrichtes sowohl pädagogisch Wünschenswertes in sich einschließt als auch überhaupt in einer Attraktivitätssteigerung der Hauptschule — in Beziehung gesetzt zur allgemeinbildenden höheren Schule — gesehen werden muß. Die konkrete Stundeneinteilung soll wie bisher grundsätzlich dem Schulleiter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten obliegen.

Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes auf sieben Stunden bei unterrichtsfreien Nachmittagen bzw. auf sechs Stunden bei Nachmittagsunterricht bedarf der Zustimmung des Bezirksschulrates und ist von vornherein auf die fünfte oder eine höhere Schulstufe beschränkt, um eine Überforderung jüngerer Schüler — im wesentlichen der Volksschüler — auszuschließen. Hiebei diente die beim Bund für Übungsschulen geltende Regelung grundsätzlich als Vorbild. Gleichzeitig kann auch festgestellt werden, daß die vorgesehenen Regelungen vollinhaltlich den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes entsprechen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 3):

Eine weitere Verkürzung der Schultage — besonders der „neuen Hauptschule" — soll bei geteiltem Unterricht durch eine generelle Herabsetzung des Zeitraumes von einer vollen Stunde auf eine halbe Stunde zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht erzielt werden. Dies insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt, daß neben der Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens innerhalb des Unterrichtsgegenstandes Hauswirtschaft auch an vielen Schulen Oberösterreichs ein Mittagessen im Rahmen der Schülerausspeisung angeboten wird. Die Bestimmung stellt somit eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse auch an den allgemeinbildenden Pflichtschulen Oberösterreichs dar.

Zu Art. I Z. 3 (§ 7 Abs. 2):

Die geltende Regelung mit einer mindestens 50 Minuten dauernden Mittagspause führt in ganzjährigen aber auch in lehrgangsmäßigen Berufsschulen immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Stundenplangestaltung (z. B. Bindung der Fahrschüler an die fahrplanmäßig verkehrenden Verkehrsmittel u. ä. m.). Diesen Problemen konnte vielfach nur durch die Verkürzung der Dauer einer Unterrichtsstunde von 50 auf 45 Minuten hinlänglich begegnet werden. Sinnvoller ist es jedoch — angesichts der zu vermittelnden umfangreichen Lehrplaninhalte —, die erforderliche Stundenplanabstimmung durch eine (immer noch) ausreichende, aber nötigenfalls auf 40 Minuten verkürzte Mittagspause vorzunehmen.

Zu Art. II:

Als Inkrafttretenstermin bietet sich beim gegenständlichen Regelungsvorhaben im Hinblick auf die Stundenplanerstellung zu Beginn eines Schuljahres der 1. September 1988 an.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Gesetz, mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetznovelle 1988), beschließen.

Linz, am 13. Jänner 1988

Buchinger
Obmann

Kreinecker
Berichterstatter

Gesetz

vom _____,
mit dem das O.ö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (O.ö. Schulzeitgesetznovelle 1988)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

 „(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter — gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 4 — möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage der Woche aufzuteilen. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten vom Schulleiter festzusetzen. Der Unterricht darf am Vormittag, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, für Schüler ab der fünften Schulstufe höchstens sechs, in allen anderen Fällen höchstens fünf Unterrichtsstunden dauern. Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes auf sieben bzw. sechs Unterrichtsstunden bedarf der Zustimmung des Bezirksschulrates; sie darf nur für Schüler ab der fünften Schulstufe erteilt werden, wenn diese Abweichung von der Bestimmung des dritten Satzes mit Rücksicht auf die Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist."

2. Im § 3 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen; im dritten Satz des § 3 Abs. 3 ist die Wortfolge „einer Stunde" durch die Wortfolge „einer halben Stunde" zu ersetzen.

3. Im § 7 Abs. 2 ist im letzten Satz das Wort „fünfzig" durch das Wort „vierzig" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.